



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mäder-Brühlhart Bernadette / Perler Urs

2018-CE-223

Wann endlich geht der Gesetzesentwurf Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien in die Vernehmlassung?

I. Anfrage

Seit März 2010 fehlen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, obwohl es sich um einen zwingenden Verfassungsauftrag handelt.

In seiner Antwort vom 11. Dezember 2017 auf die Anfrage 2017-CE-187 hat sich der Staatsrat dahingehend geäussert, dass die Lancierung des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen für Familien nun unmittelbar bevorstehe und der Gesetzesentwurf im Laufe des **ersten Semesters 2018** in die Vernehmlassung gehe. In seiner Antwort schrieb der Staatsrat auch, dass er bei mehreren Verfahren der Finanzplanung den neuen Ausgaben zugunsten anderer Bereiche den Vorrang geben musste.

Nun wurde das Vernehmlassungsverfahren stillschweigend einmal mehr verschoben. In einem Artikel der FN ist zu lesen, dass die Staatsrätin hofft, «das Projekt jetzt dann bald in Vernehmlassung geben zu können».

So wie wir diese Aussage interpretieren, steht aktuell kein verbindlicher Termin mehr im Raum. D. h. die Planung des Staatsrates gemäss seiner Antwort vom 11. Dezember 2017 – wonach nach der Auswertung der Stellungnahmen zur Vernehmlassung der endgültige Entwurf im Laufe des Jahres 2018 angefertigt und 2019 dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte – ist obsolet geworden.

Deshalb bitten wir den Staatsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchen zwingenden Gründen wurde der Termin vom ersten Semester 2018 erneut nach hinten verschoben?
2. Welchen neuen Aufgaben musste der Staatsrat den Vorrang geben?
3. Welcher Priorität weist der Staatsrat dem zwingenden Verfassungsauftrag zu?
4. Ist eine Umsetzung des Systems im Jahr 2021 in Anbetracht der erneuten Verschiebung des Vernehmlassungsverfahrens noch realistisch?

6. November 2018

II. Antwort des Staatsrats

Das Dispositiv der sozialen Vorsorge beinhaltet zahlreiche Massnahmen, welche die Sozialhilfe im Hinblick auf die Bewältigung von spezifischen Situationen ergänzen. Dazu gehören auch die Ergänzungsleistungen für Familien, bei denen es sich um einen Verfassungsauftrag handelt. Der Staatsrat sorgt dafür, dass sich diese Massnahme angemessen ins bestehende System einfügt.

Die Fragen von Grossrätin Mäder-Brühlhart und Grossrat Perler können wie folgt beantwortet werden:

1. Aus welchen zwingenden Gründen wurde der Termin vom ersten Semester 2018 erneut nach hinten verschoben?

Im Laufe der letzten Jahre ist es im Kontext der Ergänzungsleistungen für Familien zu erheblichen Veränderungen gekommen. Das *Bureau d'études de politique du travail et de politique sociale* (BASS) hat die Ergebnisse seiner Evaluation des Waadtländer Gesetzes über die Ergänzungsleistungen für Familien veröffentlicht. Die darin genannten Empfehlungen betrafen insbesondere die Begleitung und die individuelle Betreuung der Begünstigten im Hinblick auf ihre arbeitsmarktliche Eingliederung. Ebenfalls hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, den Einkommensfreibetrag zu korrigieren, um in allen Einkommensbereichen einen stärkeren Anreiz zu schaffen. 2018 wurde das Jurassier Projekt der Ergänzungsleistungen für Familien per Volksentscheid abgelehnt, zugunsten eines Ausbaus der Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien.

In Anbetracht dieser Erfahrungen wurde die Angemessenheit des Freiburger Modells evaluiert und wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Ausserdem ist das Projekt der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen in seine Endphase getreten. Der Entwurf des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen für Familien bezieht sich für die Regelung der Anwendungsfragen auf das Bundesgesetz. Demzufolge sind noch Arbeiten in Gang, um den im Gesetz über Ergänzungsleistungen vorgesehenen Änderungen, die sich auf das kantonale Gesetz auswirken, Rechnung zu tragen. Die Planung der Vernehmlassung zu diesem Gesetz ist daher an die Agenda des Bundes gebunden.

2. Welchen neuen Aufgaben musste der Staatsrat den Vorrang geben?

3. Welcher Priorität weist der Staatsrat dem zwingenden Verfassungsauftrag zu?

Die Prioritäten des Staatsrats können seinem Regierungsprogramm für die Legislaturperiode 2017–2021 entnommen werden. Er ist sich bewusst, dass der Verfassungsauftrag zwingend ist.

4. Ist eine Umsetzung des Systems im Jahr 2021 in Anbetracht der erneuten Verschiebung des Vernehmlassungsverfahrens noch realistisch?

Gemäss Finanzplan 2017–2021 ist für 2021 ein Betrag für die Vorbereitungsarbeiten vorgesehen, die Einführung des Dispositivs soll 2022 erfolgen.

19. März 2019